**Wichtige Fragen und Hinweise zur Anfechtung von Preiserhöhungen**

Zahlreiche Preiserhöhungsschreiben für Strom und Gas genügen nicht den Transparenzgebot des §41 (5) EnWG. Zudem besteht bei hohen Preiserhöhungen der Verdacht, dass nicht nur Kostensteigerungen weitergegeben wurden (Wucher). **In beiden Fällen empfehle ich betroffenen Kunden, sich gegen die Preiserhöhung zu wehren**.

Der Kundenservice der Anbieter ist stark ausgelastet, weil viele Kunden sich beschweren und weil der Energiepreisdeckel zahlreiche Fragen aufwirft. Deshalb werden die Beschwerden der Kunden häufig nur mit Standard-Antworten zurückgewiesen. Zudem möchten die Anbieter die Preiserhöhungen nicht zurücknehmen, da hohe Verluste drohen. Vor diesem Hintergrund bekomme ich sehr häufig die Rückmeldung, dass sich **betroffene Kunden nicht alleine wehren können**. Zudem begehen einige Kunden **teure Fehler** (insb. Zahlungsverzug).

Vor diesem Hintergrund möchte ich Ihnen die wichtigsten Fragen in dieser E-Mail beantworten.

1. **Wie widerspreche ich einer Preiserhöhung?**
Auf meiner Seite stelle ich **kostenlose Musterschreiben** bereit. Wichtig ist, dass das Preiserhöhungsschreiben tatsächlich formale Fehler beinhaltet und der Anbieter damit gegen das Transparenzgebot verstößt. Wenn Sie unsicher sind, dann senden Sie mir gerne das Preiserhöhungsschreiben zu. Ich prüfe es für Sie kostenlos.
Wie zuvor beschrieben, reagieren die Anbieter mit negativen Standardschreiben. Es ist somit sehr **zeitaufwendig und nervenaufreibend**, sich selber gegen eine Preiserhöhung zu wehren.
2. **Wie läuft die professionelle Dienstleistung von Verbraucherhilfe-Stromanbieter ab?**Wir verfügen über langjährige Erfahrungen in der Branche und kennen die Anbieter genau. Zudem bündeln wir die Forderungen, um effizient die Rückforderungen eintreiben zu können.
Im ersten Schritt senden Sie uns die Preiserhöhungen und alle verfügbaren Rechnungen zu. **Wir prüfen Ihren Fall kostenlos**.
Wenn die Preiserhöhung anfechtbar ist, dann schicken wir Ihnen eine Abtretungserklärung zu. Senden Sie uns diese bitte unterschrieben zurück, damit wir für Sie das Geld zurückfordern können.
Sollte der Anbieter das Geld nicht zurückzahlen wollen, werden wir klagen. Wenn der Anbieter das Geld zurückzahlt, behalten wir 1/3 des Betrages als **Erfolgsprämie**, 2/3 erhalten Sie ausgezahlt. Sie können somit nur gewinnen und treten nicht in Vorleistung!
3. **Wie senke ich meine Abschlagszahlung und wie verweigere ich eine Nachzahlung?**

Sobald die Preiserhöhung wirksam ist, wird der Anbieter den Abschlag erhöhen. Dabei darf der Anbieter den Abschlag nur proportional zur Preiserhöhung steigern. Wenn Sie zusätzlich einen höheren Verbrauch haben, kann dies zusätzliche Abschlagserhöhungen rechtfertigen.
Um die Abschlagszahlungen zu senken und eine Nachzahlung zu verweigern, müssen Sie als erstes die Preiserhöhung anfechten. Nutzen Sie dazu das Musterschreiben 1. In diesem Schreiben fordern Sie zusätzlich das Unternehmen auf, die Abschlagserhöhung zu reduzieren und – wenn eine Rechnung schon vorliegt – diese zu korrigieren.

1. **Soll ich unter Vorbehalt den neuen Abschlag leisten oder nur den alten Abschlag zahlen?**

Meine Erfahrung ist, dass der Anbieter nicht auf Ihre Beschwerde wirklich eingeht, wenn Sie die neuen Abschläge unter Vorbehalt zahlen. Wenn Sie nur den alten Abschlag leisten, dann ist der Anbieter in Zugzwang. Hier besteht dann das Risiko, dass der Anbieter Sie kündigt (sofern Sie einen Sondervertrag haben) oder die Forderung gerichtlich geltend macht. Letzteres ist sehr unwahrscheinlich.

1. **Wie vermeide ich Mahnungen?**

Meine Erfahrung ist, dass wenn Sie nicht die überteuerten Rechnungen und Abschläge zahlen wollen, eine Mahnung unausweichlich ist. Ich persönlich würde jedoch den hohen Rechnungen und Abschlagszahlungen widersprechen. Diese Empfehlungen erhalten Sie auch von der Verbraucherzentrale und dem Bund der Energieverbraucher. Die Alternative wäre, die Zahlungen unter Vorbehalt zu leisten. Dann dauert es aber länger, bis Sie das Geld zurück bekommen. Dies ist z.B. mit unserer Dienstleistung möglich.

Es ist ganz wichtig, dass Sie die unstrittigen Abschläge und Nachzahlungen leisten. Wenn Sie zu wenig zahlen, dann kann der Anbieter mahnen. Das kann leicht passieren, da einige Anbieter z.B. nur 11 Abschläge statt 12 ansetzen. Ich würde im Zweifelsfall lieber etwas zu viel zahlen. Vollständigkeitshalber habe ich aber auch im Musterschreiben 1 den Anbieter aufgefordert, die Abschlagshöhe vor Preiserhöhung mitzuteilen. Wenn dieser nicht auf Ihre Frage eingeht, trägt dieser zumindest eine Mitschuld, wenn es zu einem Zahlungsverzug kommt.

* **Beispiel 1:**Wenn Sie in der letzten Abrechnung des Anbieters keine Nachzahlung leisten mussten, dann darf der Anbieter nur bei einer Preiserhöhung die Abschläge erhöhen. Da Sie die Preiserhöhung anfechten, fordern Sie den Anbieter auf, die alten Abschläge wieder anzusetzen. **Diese alten Abschläge müssen Sie leisten**. Tun Sie dies nicht, darf der Anbieter Sie mahnen und es entstehen Kosten für Sie.
*Nach der Preiserhöhung steigt der Abschlag von 100 €/Monat auf 200 €/Monat. Sie müssen die 100 €/Monat leisten.*
* **Beispiel 2:**

Wenn Sie in der letzten Abrechnung eine Nachzahlung leisten mussten, rechtfertigt dies alleine schon eine Abschlagserhöhung. Diese Erhöhung müssen Sie akzeptieren und zahlen.
Schwierig wird es, wenn zeitgleich eine Preiserhöhung vorliegt. Diese widersprechen Sie und leisten nur den Abschlag, der mit der Nachzahlung begründet ist.
*In der letzten Abrechnung haben Sie Energiekosten i.H.v. 1.200 € und die Nachzahlung beträgt 200 €. Der Anbieter ist berechtigt, den Abschlag um 20% zu erhöhen auf 100 € / Monat. Aufgrund einer Preiserhöhung, steigert der Anbieter jedoch den Abschlag auf 200 € /Monat. Sie müssen die 100 €/Monat leisten.*

1. **Ich habe ein Sepa-Mandat erteilt. Soll ich dieses widerrufen?**Wie zuvor beschrieben würde ich nur den unstrittigen Betrag leisten. Wenn Sie ein Sepa-Mandat erteilt haben, besteht die Gefahr, dass der Anbieter Ihren Widerspruch ablehnt oder ignoriert und den alten Abschlag einzieht. Vor diesem Hintergrund empfehle ich das Sepa-Mandat zu kündigen und selber die Abschläge zu überweisen.
Nutzen Sie hierzu [dieses Musterschreiben](https://verbraucherhilfe-stromanbieter.de/musterschreiben-c/).
2. **Was tun bei einer Mahnung?**
* **Wenn Sie wie beschrieben vorgegangen sind** und die unstrittige Abschläge stets geleistet haben, sind Sie nicht in Zahlungsverzug geraten. In dem Fall ist eine Mahnung unwirksam. Widersprechen Sie daher dem Anbieter oder dem Inkassobüro und verweisen Sie auf Ihre vorherigen Widersprüche gegen die Preiserhöhung.
* **Wenn Sie jedoch in Zahlungsverzug geraten sind**, dann ist die Mahnung berechtigt. Ich würde in dem Fall die offenen Beträge nachzahlen und auch die Mahngebühr begleichen, um unnötige Zusatzkosten zu verhindern.

**== Musterschreiben: gewöhnlich reicht es dieses per E-Mail zu versenden ==**

**Musterschreiben 1: Preiserhöhung anfechten**
(inkl. Forderung zur Senkung des Abschlags und Korrektur der Rechnung)

**Betreff: Verbraucherbeschwerde – unzulässige Preiserhöhung**

Vertragsnummer: xxx

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich Ihre Preiserhöhung anfechten:

1. Die Preiserhöhung war versteckt und ist daher nicht wirksam.
2. Die Preiserhöhung ist überzogen und daher ebenfalls nicht wirksam.

**Zu 1.:**

Das versendete Schreiben genügt nicht dem §41 (5) EnWG. Es ist nicht transparent, weil nicht klar ist, wie die Preiserhöhung sich zusammensetzt (es fehlt an einer **Berechnungsgrundlage**). Genau dies verlangt aber der BGH (VIII ZR 247/17) und das OLG Köln (6U 303/19) in seinen Urteilen. Allein deshalb ist die Preiserhöhung bereits unzulässig. Das OLG Köln fordert ferner, dass zur Transparenz auch gehört, auf welche Preisbestandteile (Steuern, Abgaben, Umlagen etc.) die Preiserhöhung beruht.

**Zu 2.:**

**Der Energieversorger** **darf (a) seinen anfänglichen Gewinnanteil** (mit Ausnahme des Neukundenbonus) **nicht erhöhen** – die Preise dürfen nur im Rahmen der tatsächlichen Gesamtkostenentwicklung angepasst werden. Zudem sichern Sie in Ihren AGB zu, dass Sie Kostensenkungen von Kostensteigerungen abziehen. Diesen Grundsatz können Sie nur erfüllen, wenn Sie eine nachvollziehbare Berechnungsgrundlage aufstellen, die Sie ja ohnehin Ihrem Kunden mitteilen müssen (siehe „Zu 1“  BGH (VIII ZR 247/17)) und wenn Sie nicht willkürlich Ihre Preise erhöhen.

**FAZIT:**

Ihre Preiserhöhung verstößt gegen das Gesetz und gegen Ihre eigenen AGB, weil die Preiserhöhung versteckt mitgeteilt wurde, es an einer Berechnungsgrundlage offensichtlich fehlt (diese hätte mir auch aufgezeigt werden müssen!) und Sie ihren Gewinnanteil nachträglich steigern wollen. Vor diesem Hintergrund ist die Preiserhöhung unzulässig**. Ich fordere Sie hiermit auf, die Preiserhöhung zurückzunehmen.**

**Sollten Sie aufgrund dieses Sachverhalts eine Rechnung erstellt haben**, so bitte ich Sie, diese zu korrigieren und eine Nachzahlung, die nur aufgrund der Preiserhöhung zustande kommt, zurückzunehmen.

**Sollten Sie die Abschlagszahlungen erhöht haben, so** fordere ich Sie auf, dies zurückzunehmen und nur den alten Abschlag einzuziehen.

Vor der Preiserhöhung betrug der Abschlag xx € pro Monat. Sollte dieser Abschlag – unter Beachtung der alten Preise – nicht kostendeckend sein, so bitte ich einen Abschlag zu benennen, der unter den alten, unstrittigen Preisen kostendeckend ist.

**Für meine Forderungen setzen ich Ihnen eine 14-tätige Frist (xx.xx.2023)**

Wenn Sie meiner Forderung nicht vollkommen nachkommen möchten, fordere ich Sie auf, **die Rechtmäßigkeit der Preiserhöhung zu begründen und auf meine Argumente einzugehen**. Tun Sie dies nicht, sehe ich mich in Recht und werde mich auf Kompromissangebote etc. nicht einlassen.

Mein begründeter Widerspruch gegen die Preiserhöhung hat die Nicht-Fälligkeit des Anspruchs zur Folge. Ich möchte Sie daher bitten, von Mahnungen, Sperrandrohungen etc. abzusehen. Ich kenne meine Rechte.

**Musterschreiben 2: Mahnung widersprechen**

Vertragsnummer: xxx

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe die Preiserhöhung in meinen vorherigen E-Mails begründet widersprochen. Die unstrittigen Beträge habe ich stets geleistet. **Vor diesem Hintergrund fordere ich Sie auf, die Mahnungen einzustellen und angefallene Mahnungskosten zurückzunehmen.**

Sollten Sie der Auffassung sein, dass ich bei den unstrittigen Beträgen (also bei den Beträgen unter Berücksichtigung der alten Preise) in Zahlungsverzug geraten bin, so fordere ich Sie auf, mir diese auf nachvollziehbare Weise darzulegen.

**Für meine Forderungen setzen ich Ihnen eine 14-tätige Frist (xx.xx.2023)**

Mit freundlichen Grüßen,